Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg

(MusikschulGebS-MusGebS)

Sachverhalt:

Die Gebührensatzung der Musikschule Nürnberg wurde zuletzt zum September 2023 geändert.

1. Haushaltssituation der Musikschule

Die Musikschule Nürnberg konnte auch im Jahr 2025 ihr Sachmittelbudget einhalten.

Allerdings wirken sich die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Bereich Personal direkt auf die Gebühreneinnahmen aus, so dass mit entsprechendem Stellenrückgang auch ein Einnahmerückgang einhergeht (jeweils 50.000 € im Jahr 2026 und weitere 50.000 € im Jahr 2027).

Lange Besetzungsverfahren bei Stellenwechseln und Wiederbesetzungssperren wirken sich ebenfalls auf die Musikschulgebühren aus, bei der Berechnung sind diese Faktoren nicht eingepreist.

2. Änderung der Gebührensatzung

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung von Gebühren und Entgelten schlägt der Geschäftsbereich 2. BM eine Änderung der Gebührensatzung vor. Erwartet werden dadurch Mehreinnahmen von ca. 34.600 € pro Jahr, die in vollem Umfang im Haushaltsjahr 2027 wirksam werden und die Rückgänge durch Stelleneinsparungen in Teilen kompensieren.

In diese Kalkulation wurden Mindereinnahmen durch Nürnberg-Pass (50 % Gebührenermäßigung) i. H. v. 55.000,00 € mit einbezogen.

Die jetzt vorgeschlagene Erhöhung beträgt durchschnittlich 3 % und ist so sozialverträglich wie möglich geplant. Bei einer höheren Steigerung wäre auch eine höhere Zahl an Eltern zu erwarten, die sich dann den Musikschulunterricht nicht mehr leisten können.

Lediglich bei den Gebühren für den Chor (ehemals JCN, nun UNISONO) wurden die Beiträge reduziert, da andere Chöre wie der Kinder-Opernchor, die Chorschule der Innenstadtkirchen sowie Kirchen- und Schulchöre kostenfrei sind und die Gewinnung neuer Schülerinnen und Schüler schwierig wird.

Die im Jahr 2023 neu eingeführte Verwaltungsgebühr wird beibehalten.

3. Die Änderungen der Musikschulgebührensatzung im Einzelnen:

§ 1 Abs. 1 war bisher nicht eindeutig formuliert und wurde nun konkretisiert. Die Verwaltungspauschale fällt je Schülerin bzw. Schüler pro Schuljahr an.

In § 1 Abs. 2 (Tabelle) wurden die neuen Gebühren aufgenommen und die Angleichung der neuen Chor-Namen an die Satzung vorgenommen.

§3 enthält nun auch Formulierungen für Projekte nach § 13 der Satzung.

Dem Kulturausschuss wird daher die mit dem Rechtsamt und der Kämmerei abgestimmte Satzung zur Begutachtung vorgelegt.